

Die KonkurrenzklauseL.

(Verbandstag Deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte.) (Telegraph. Bericht.)

S. u. H. Jena, 28. August.

In der heutigen zweiten Verbandssammlung des Verbandes Deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte bildete den Gegenstand der Beratungen, die KonkurrenzklauseL. Als erster Referent zu diesem Thema, für dessen Erörterung der ganze heutige Tag reserviert ist, führte Rechtsanwalt Dr. E. Edel (Mannheim) aus: Konkurrenzverträge im allgemeinen nennt man Vereinbarungen, durch welche der eine Vertragsteil zugunsten des anderen in Bezug auf gewerbliche Tätigkeit beschränkt, nämlich in der Erwartung einer KonkurrenzklauseL. ganz oder teilweise schwindet. Solche Verträge können vorzommen zwischen wirtschaftlich selbständigen Personen, selbständigen Gewerbetreibenden, oder sie werden abgeschlossen zwischen selbständigen Gewerbebetriebern einerseits und ihrem Kaufmannslehren oder gewerblichen Hilfspersonal andererseits, indem sie den Angestellten verbieten, eine dem Dienstherrn nachteilige gewerbliche Betätigung zu entfalten, und zwar entweder während der Dauer des Dienstverhältnisses oder für die Zeit nach der Beendigung desselben. Bestimmungen der letztgenannten Art pflegt man KonkurrenzklauseL zu nennen. Eine bestimmten Form bedarf die KonkurrenzklauseL nicht. Auch die weitgehende Beschränkung kann somit in formloser mündlicher Vereinbarung festgelegt werden. Diese Festlegung kann in besonderem Maße erfolgen; gewöhnlich bildet sie jedoch einen Bestandteil („KlauseL“) des Dienstvertrages, daher der Name KonkurrenzklauseL. Spezielle gesetzliche Bestimmungen über die KonkurrenzklauseL sind erst durch das neue Handelsgesetz vom Jahre 1897 (§§ 74 und 75) sowie durch Artikel 9 Ziffer II des Einführungsgesetzes dazu getroffen worden. Woher konnte die Gültigkeit der Unwirksamkeit einer KonkurrenzklauseL lediglich nach den allgemeinen Normen des bürgerlichen Rechts beurteilt werden, mit anderen Worten: Es konnte immer nur die Frage aufgeworfen werden, ob die KonkurrenzklauseL als ganzes oder ein Teil derselben gegen die guten Sitten verstoße oder nicht, angesichts der Vereinbarung die Beschränkungen des Angestellten auf ein billiges Maß zurückzuführen. Ein Verstoß gegen die guten Sitten nahm die Verschärfung des Reichsgerichts und des Reichsoberhandelsgerichts im allgemeinen stets dann an, wenn eine KonkurrenzklauseL ohne jede zeitliche und örtliche Beschränkung festgelegt war. Der Referent besprach dann die Anwendung der KonkurrenzklauseL im kaufmännischen Dienstvertrage, ferner im Dienstvertrage der höheren und niederen Gewerbetreibenden und erörterte darauf die Gesichtspunkte für eine

Reform des bestehenden Gesetzestandes.

Hierzu führte er aus: Vom Standpunkte des Vorhinein eines Gewerbe- und Kaufmannsgerichts aus läßt sich immer zu der Frage Stellung nehmen, ob ein völliges Verbot der Stipulation von KonkurrenzklauseL mit Arbeitern oder Angestellten jeder Art oder bestimmter Arten (z. B. mit kaufmännischen Angestellten) erfolgen sollte, wenn auch angesichts der häufig fast unüberwindlichen Schwierigkeiten der Durchführung der KonkurrenzklauseL auf angemessene Grenzen und angesichts der Rücksichtslosigkeit, mit der häufig KonkurrenzklauseL auferlegt werden, der Gebote des wüßigen Verbots nicht unzulänglich wäre. Die Folgen des wüßigen Verbots für die Prinzipale und Arbeitgeber sind eben doch nicht genügend zu übersehen. Jedenfalls aber ist ein weiterer Ausbau der Gesetzgebung über die KonkurrenzklauseL unerlässlich. Referent macht dafür zunächst Vorschläge allgemeiner Art:

Grundsätzliches Verbot der Stipulation von KonkurrenzklauseL mit Beschlimmten jeder Art; gleichmäßige Vorschriften über die KonkurrenzklauseL für alle Arten der Dienst- und Arbeitsverträge, soweit irgend möglich, also vor allem auch Einbeziehung der niederen gewerblichen Arbeitnehmer; Ausbau der Bestimmungen zum Schutze der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse in dem Sinne, daß sich dieser Schutz innerhalb gewisser Grenzen auch auf die Zeit nach der Beendigung des Dienstverhältnisses erstreckt; Ausdehnung der gewerbegerichtlichen Zuständigkeit auf die KonkurrenzklauseL und Erweiterung derselben auf Einkommen bis zu 5000 M.

Für den weiteren Ausbau der Gesetzgebung über die KonkurrenzklauseL macht Dr. Edel sodann noch folgende spezielle Vorschläge: Es empfiehlt sich für die Vereinbarung einer KonkurrenzklauseL die notarielle Form vorzuziehen mit der Bestimmung, daß die Vereinbarung nur in besonderen Verträgen, nicht als Bestandteil des Dienstvertrages, erfolgen darf; ein bestimmtes Mindesteinkommen ist vor Voraussetzung der Gültigkeit der KonkurrenzklauseL überhaupt zu machen; zwischen der Höhe des Gehalts und der höchstzulässigen Konventionalsstrafe ist ein angemessenes Verhältnis herzustellen; die zeitliche Höchstdauer ist auf ein Jahr herabzusetzen; die Möglichkeit des direkten Zwanges zur Einzahlung der KonkurrenzklauseL im Sinne des § 800 C. P. D. ist zu beseitigen, so daß im Falle der Zuwiderhandlung nur die Konventionalsstrafe und, wenn eine solche nicht festgelegt ist, nur der nachweisbare Schaden eingeklagt werden kann; ausdrückliche Abhängigmachung der Gültigkeit der KonkurrenzklauseL vom Vorhandensein eines erheblichen Interesses an ihrer Aufrechterhaltung.

Von den Interessenten bei dieser Frage sprach zuerst Kaufmann Max Rosowski (Hamburg) vom Deutschen nationalen Handlungsgehilfenverband. Er betonte sich als grundsätzlichen Gegner der KonkurrenzklauseL, welche es aber schon als eine wesentliche Verbesserung betradteten, wenn die durch die Presse gegangenen Verbesserungsversuche, die dieser Frage gewidmet wurden. Nach diesen offenbar aus dem Justizministerium kommenden Nachrichten sollte die KonkurrenzklauseL nur bei einem Gehalte von jährlich 3000 Mark in Kraft treten, nicht aber ein Jahr Gültigkeit haben und ferner sollte die Konventionalsstrafe höchstens die Hälfte des Jahresgehalts betragen können. Ein Sühnenstrafentwurf müsse erst nachgewiesen werden. Bei den heutigen Lebensmittelpreisen, so führt der Referent fort, besonders in den großen Städten, sei es aber erwünscht, daß der Betrag des Jahresgehalts, bei welchem die KonkurrenzklauseL zu Gültigkeit gelangt, auf 5000 Mark festgesetzt werde. Die KonkurrenzklauseL überhaupt überflüssig und daher abzuschaffen. Der zweite Referent aus Interessententreisen, Gewerbeschlichtermeister Krüger (Berlin), erklärte sich mit seinem Vordränger Witzke in der Forderung der Aufhebung der KonkurrenzklauseL einverstanden, so sehr er auch, da die KonkurrenzklauseL in großen und ganzen aus Schittane. Sie findet Anwendung auf allerlei kleinliche Verhältnisse und ist ein Mittel für den Arbeitgeber, sich billige Arbeiter zu halten und es

ihnen unmöglich zu machen, in ein anderes Dienstverhältnis zu treten. Die KonkurrenzklauseL sei ein Ungehöriges aus der Freiheit, sie erschwere dem Arbeiter das Fortkommen, nehme ihm die Bewegungsfreiheit und das Interesse an der Arbeit. Geschäftsgeheimnisse würden heute schon durch das Gesetz über den unzulässigen Wettbewerbs geschützt. Im weiteren Verlaufe der Ausführungen des Referenten kam es zu einer für mich in U n t e r s e h u n g. Referent schloß an einem Beispiele, wie ein Arbeiter einen Vertrag mit der KonkurrenzklauseL eingegangen sei und sich zur Zahlung von 10000 Mark verpflichtet hatte. Komme dann ein solcher Fall vor ein Gewerbegericht in einer kleinen Stadt, wie etwa Jena, wo außer einer Seite eine große angesehenere Firma steht und außerdem eine Seite der Arbeiter, so könne der Richter nach dem klaren Wortlaut nicht anders als zugunsten der Firma entscheiden. (Stimmliche Unterbrechungen, Oh- und Schlafgeräusche.) Der Vorsitzende bittet um Ruhe, damit der Referent seine Ausführungen beenden könne. Krüger fordert zum Schluß die völlige Beseitigung der KonkurrenzklauseL. — An diese Referate knüpfte sich eine leb-

Distiktion.

Rechtstagsgab. Pringalin (Main) vertrat zunächst den Standpunkt der Kaufmannsgerichte. Er wußte nicht als Ausnahme, welche die KonkurrenzklauseL mit sich gebracht habe, aber es gebe in vielen kleinen Geschäften, kaufmännischen und industriellen Betrieben Geschäftsgeheimnisse, die durch großen Fleiß und langjährige Erfahrung gewonnen worden seien, und die man nicht preisgeben wolle. Eine Abänderung des jetzigen Zustandes sei allerdings zu wünschen in der Hinsicht, daß die KonkurrenzklauseL nicht zum Schaden und Unrecht der Handlungsgehilfen ausarte. Aber Tausende von Geisteskräften würden den schwersten Schaden davontragen, wenn die KonkurrenzklauseL überhaupt aufgehoben werde, ohne auf der anderen Seite entsprechende Gegenmaßnahmen zu schaffen. Er wüßte, daß die Verhandlungen im Deutschen Reichstage über diese Frage geleitet würden von der Fürsorge für die Handlungsgehilfen, aber auch von der Fürsorge für den deutschen Kaufmann. (Lebh. anhalt. Beifall.) — Vordrardi (Berlin) vom Verband Deutscher Kaufleute führt aus, es würden immer der Heine Geschäftsleute und der kleine Gewerbebetriebe ins Gedächtnis kommen, wenn es sich um die Verbesserung der Lage der Angestellten handelte, so sei es auch beim 8 Uhr-Abendessen möglich gewesen. Der Referent zählt dann mehrere Fälle auf, aus denen er die Forderung der Abschaffung der KonkurrenzklauseL herleitete. U. a. führt er an, daß das Kaufhaus des Westens in Berlin seinerzeit bei der Gründung sich in einer Notlage in Bezug auf die Herbeischaffung des erforderlichen Personals befunden habe. Das Kaufhaus des Westens habe sich dann beim Engagement des Personals verpflichtet, die Konventionalsstrafen zu bezahlen, die das alte Gesetz eine einlege. So finde der Kaufmann zu einem Stück Ware herab. Charakteristisch seien auch die Fälle, wo man sich von den Angestellten habe wegschleichen lassen, so daß man bei Beendigung des Dienstverhältnisses nicht erst zu fragen brauchte, sondern nur den Befehl präventieren ließ. — Senator Grote (Sannover) meint, die KonkurrenzklauseL sei ein unbilliges Gebot, das der Wänderung bedürfe. Der jetzige Zustand sei unbillig. Die KonkurrenzklauseL müsse geändert werden auf der Basis, wie sie der erste Referent vorge schlagen habe. — Stolzel (Hamburg) warf die Frage auf, ob denn die KonkurrenzklauseL überhaupt ihren Zweck erfüllte. Er verneinte diese Frage und erklärte, die KonkurrenzklauseL erschwere nur dem Handlungsgehilfen sein Fortkommen. Man solle doch lieber den Verrat von Geschäftsgeheimnissen unter Strafe stellen. Eine wirksame Abhilfe lasse sich auch dadurch schaffen, daß sich der Prinzipal beim Abschluß eines Vertrages verpflichtet, keine Geschäftsgeheimnisse eines anderen zu übernehmen, und daß er, falls dies doch geschehe, unter Strafe gestellt würde.

Rechtstagsgaberechter Oberbürgermeister Cuno (Hagen) führt aus: Die Wirkung der jetzigen Gesetzgebung sei es, daß die KonkurrenzklauseL in sehr vielen Fällen auch da benutzt wird, wo ein schützenswertes Interesse nicht vorhanden ist. In sehr vielen Fällen treffe dies aber noch zu, z. B. bei der chemischen Industrie. Hier zu wenig sei noch die Frage der Entschädigungspflicht diskutiert worden. — Justizrat Klotz (Kolmar i. El.) ist der grundsätzlichen Auffassung, daß die KonkurrenzklauseL nicht abgeschafft werden darf, weil sie nicht entbehrt werden kann. Wohl werde vielfach mit der Anwendung der KonkurrenzklauseL Mißbrauch getrieben, und das müsse abgelehrt werden. Auf der anderen Seite biete sich aber dem Geschäftsgeheimnissen ein wirksamer Schutz seiner Geschäftsgeheimnisse. Der Standpunkt der ausgleichenden Gerechtigkeit verlange, daß die KonkurrenzklauseL auf das absolut notwendige Maß beschränkt bleibe. — Pfeifer (Eberfeld) führt aus, mit radikalen Vorschlägen komme man nicht zum Ziele. Es müßte auf beiden Seiten Entgegenkommen gezeigt werden. Damit war die Beratung über diese Frage erschöpft.

Verbandstag Deutscher Architekten- und Ingenieurvereine.

S. u. H. Danzig, 28. August.

Der Verbandstag Deutscher Architekten- und Ingenieurvereine wurde heute abend mit einer auswählten Zusammenkunft der Abgeordneten im hiesigen Artus-Hof eingeleitet. In den folgenden Tagen finden Sitzungen der 37. Abgeordneten-Versammlung und der 18. Wanderverammlung statt. Vorträge werden auf der Wanderverammlung gehalten: Ingenieur-Reverdy (München) über die Stellung der Techniker in den öffentlichen und privaten Verwaltungskörpern, Wasserbauinspektor Gröbner über die Regulierung der Weichsel und Bogat, Architekt Dr. Ing. Helwig über Danziger Hofkolo-Bauten, und Marine-Derbaurecht Holzgermann über „200 Jahre Kriegsschiffbau“.

Prinzessin Luise von Coburg.

(Privattelegramm.)

(Nachdr. verb.) — S. u. H. Wachen, 28. August. Die Anwesenheit der Prinzessin Luise von Coburg macht den hiesigen Behörden nicht zu schaffen. Bekanntlich ist die Prinzessin nach ihrer abendlichen Abreise aus der Trennanstalt des Geheimen Sanitätsrats Dr. Pierson in Coswig bei Dresden abgeh. aus Bad Ems zu ersten Male wieder auf deutschem Boden und zwar wieder in Wachen eingetroffen, wo sie in der Nizza-Allee eine komfortabel einge-

richtete Villa bezogen hat. Sie kam von Paris und war in Begleitung ihres Geheimes, des früheren französischen Oberleutnants Geza Matasi, ihres Hauswirtsmeisters Jules von Boronka, mehreren Damen und einer großen Dienerschaft. Geza v. Matasi und der Hauswirtsmeister der Prinzessin logierten sich im Kurhotel von Kuelens ein. Die Prinzessin ließ hier mit ihren Begleitern wieder auf großem Fuße. Sie hat für sich und ihre Begleitung 3 Automobile gemietet, mit denen sie sowohl als ihre Begleiter täglich größere Spazierfahrten unternehmen. Die Prinzessin sieht sich sehr gealtert aus, trägt aber auch sehr noch mit Vorliebe hochgehäute Toiletten, mit denen sie betätigt schon früher einen ungeheuren Luxus zu entfalten pflegte. Man erinnert sich, daß in ihrem Eheheirungsprozeß vor dem Göttherr Gericht festgelegt wurde, daß sie 400 Paar elegante Schuhe, diverse hunderte von Hüten, sehr wertvolles Pelzwerk und andere kostbare Sachen besaß. Ihr Aufenthalt in Paris hat diesen Toilettenluxus nicht nur nicht verringert, sondern noch verstärkt, so daß ihr Auftreten hier ziemlich viel Aufsehen erregt. Um so überraschender wirkte die aus Brüssel langierte hier verbreitete Nachricht, daß die Prinzessin nur noch im Besitze von ca. 17000 Francs sich befinde, und an Ende ihrer Geldmittel sei, weshalb ihr bereits die Absicht bestände, sich mit dem belgischen Hofe auszugeben und Geza Matasi, den Hauswirtsmeister, und das übrige Personal zu entlassen. Diese Nachricht hatte auch bei den ihr nachsehenden Persönlichkeiten ansehender böses Blut erregt, denn in den heutigen Wachen Abendblättern erklärt das „Privatsekretariat Ihrer Königlichen Hoheit Prinzessin Luise von Belgien“ folgende Erklärung:

„Es ist absolut unmaß, daß Verhandlungen zwischen dem König Leopold und seiner Tochter schweben, die dahin führen könnten, daß der König die in Rede stehende Villa für die Prinzessin ankaufe. Es ist ferner eine trafe Unwahrheit, daß die Prinzessin bisher in Paris zusammen mit Geza Matasi und einer Person, die als seine Geheime bezeichnet wird, eine sehr dürftige Wohnung im ersten Stockwerk bewohnt. Wahr ist, daß Ihre Königliche Hoheit Prinzessin Luise von Belgien (nicht Prinzessin Luise von Coburg, was nach erfolgter Eheheirung unzulässig wäre) mit ihrer Dienerschaft im ersten Stockwerk eines erstklassigen Pariser Hotels ein Apartment bewohnt. Die entgegengesetzten Behauptungen sind ganz offensichtlich erfunden. Zur Erklärung wäre noch festzustellen, daß Prinzessin Luise von Belgien sieben Jahre in Geistesstranternationen interniert war und mit Hilfe des gemeinsamen österreichischen Monarchen Geza Matasi nach Paris entloh, wo sie an ärztlichen Kapazitäten nach gründlicher Unterdrückung als geistig gesund erklärt wurde, was zur Wiedererlangung ihrer Freiheit führte. Wahr ist ferner noch, daß seit dieser Zeit von gewissen Brüsseler Seiten mit Geld auf Gewinn und Charakter der hohen Frau einzuwirken versucht wurde, was stets mit Entschiedenheit zurückgewiesen wurde.“

Für die Aufnahme dieser Feststellung im vorzinein bendend das Privatsekretariat der Prinzessin Luise von Belgien.

Mit dieser Notiz steht man in Bezug auf das Schicksal der Prinzessin erneut vor einem Rätsel. Man glaubte der allgemein, daß sie eingetroffen sei, um in der Nähe zu sein, wenn die aus Brüssel signalfizierte Nachricht von der Erkrankung des Königs Leopold sich bewahrheitete, doch nun zu eilen und am Sterbebette des Königs zu gegen zu sein. Nach dieser Notiz ist überhaupt nicht mehr zu erkennen, welchen Zweck der Aufenthalt der Prinzessin in Wachen haben sollte, denn weder sie noch ihr Gefolge gebräutet, das nur, und es kann daher kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Behörden den meisten Aufenthalt der Prinzessin in die Irre des Gutachten der Pariser Ärzte nicht in Deutschland wie vor als geistig krank gilt, nicht ruhig mit ansehen werden. Eschwerend tritt hinzu, daß Geza Matasi allerdings im Kurhotel Kuelens als Kurarzt eingeschrieben steht, in Wirklichkeit aber seine Zeit bei der Prinzessin verbringt, was in dem gut bethätigten Wachen besonders befruchtend wirkt.

Kunst und Wissenschaft.

Dr. Ma Doyen, der erste Chinese, der an der Berliner Universitäts promoviert, hat Berlin verlassen und befindet sich auf der Heimreise. Er war während seiner Regierung ausgereisen, in das Justizministerium einzutreten, um an der Reform der Rechtspflege mitzuarbeiten. Er hat jetzt von Peking telegraphische Order erhalten, sofort seinen Posten anzutreten und sich demzufolge auf dem Danweg dorthin begeben. Seit einigen Monaten hatte er unter Xu, dem Präsidenten der in Berlin weilenden chinesischen Studien-Kommission, an dem Reformwerk mitgearbeitet.

August Strindberg's neuestes Werk. August Strindberg ist gegenwärtig mit seinem Werke beschäftigt, das wieder den schwebischen Nationalhelden Gustav Wasa zu Gegenstand hat. Der Dichter hat sich mit Gustav Wasas Schicksalen bekanntlich schon in seinen Dramen „Meister Duf“ und „Gustav Wasa“ beschäftigt. Das Drama, an dem er gegenwärtig arbeitet, behandelt die Jugend des Königs, es sind bereits zwei Akte davon vorhanden, und der erhaltene Abschnitt ist in kurzer Zeit zu erwarten. Strindberg plant noch ein weiteres Drama, worin er Gustav Wasas Alter behandeln will; und wenn dieser Plan zur Ausführung gelangt, so wird die schwebische Literatur ein vierpäsiges Gustav-Wasa-Werk von Strindberg besitzen.

Einfache Sommer-Süß-Speisen.

Winkle für Zubereitung.

Verlangen Sie per Postkarte von Broton & Wolfson, Berlin C., gratis und franko deren Rezeptbüchlein „Neuere Sommer-Speisen“. Es enthält viele praktische, leicht herzustellende Rezepte, wie man frisches Obst jeder Art zu Moutardin reidht. Gleich schreiben, Sie könnten es sonst vergessen! „Moutardin“ überall erhältlich in Paketen à 60, 80 und 15 Pf.



Prämien-Kursbericht

Der Bankfirma Samuel Zielenziger, Berlin, 37. Aug. 1908.

Telegraph-Adresse: „Bahnenbank Berlin“.

Table with columns for 'Vorrämien' and 'Rückprämien' for various locations like Lombardien, Frankreich, Kanada, etc.

Vorrämien per November: Lombardien 22 1/2, Türkei 10 1/2, Darmstadt Bank 10 1/2, etc.

Nachfrage- und Angebot-Preise von Kalk-Kuxen

Table listing prices for various types of Kalk-Kuxen (e.g., Alexandershal, Beinrode, Burosch) with columns for 'Gold' and 'Brier'.

Berliner Börse

den 29. August 1908. (Eigener Fernspezialdienst.) Die Börse stand bei Eröffnung vollkommen unter dem Eindruck...

Main table for 'Berliner Börse' listing various stocks and bonds with columns for 'Wormser do.', 'Assiändische Fonds', 'Wasserr.', 'Berliner Aktien', 'Wasserr.', 'Assiändische Fonds', etc.

Zechfrage. Obwohl Einzelheiten über die Verständigung noch fehlen, nimmt man doch an, dass die Vorteile hauptsächlich den geschichteten Werken zugute kommen werden...

Produktenbörsen. Aus Mangel an besonderer Anregung nahm der heutige Getreidemarkt einen lustlosen Verlauf. Die Preise von Weizen und Roggen konnten sich anfangs nur behaupten...

Weizen per Sept. 1908, 25, per Okt. 1908, 26, per Dez. 1908, 27. Roggen per Sept. 13,60, per Okt. 13,75, per Dez. 13,90.

Waren und Produkte

Leipziger Produktenbörsen. (Eigener Drahtbericht.) Lokopreise vom 29. Aug. 1908, mittags 1 Uhr. Weizen per 1000 kg netto, im Alter - 21 Bz., russ. 28 Bz., etc.

Zucker. Magdeburg, 29. Aug. Rohrzucker 88% ohne Sack 9,50 bis - Nachprodukte 7%, etc.

Main table for 'Waren und Produkte' listing various commodities like 'Wasserr.', 'Assiändische Fonds', 'Wasserr.', 'Assiändische Fonds', etc.

E. Jan.-März 1920 Gd. 1925 B, Mai 1920 Gd. 1925 B. Rubiger. - Wochenumsatz 5000 Ztr. Hamburg, 29. Aug. (Vorm.-Bericht) Röhren-Rohrzucker 1. Produkt Basis 88%, etc.

Kaffee. Hamburg, 29. Aug. (Vorm.-Bericht) Good average Santos per Sept. 29 G., per Dez. 27 1/2 G., per März 29 1/2 G.

Wolle. Liverpool, 28. Aug. Baumwoll-Umsatz: 2000 B, davon für Spekulation und Export 300 B. Tendenz: stetig.

Metalle. Hamburg, 28. Aug. Gold in Barren per kg 2790 Gd., 2784 Br. Silber in Barren per kg 70,50 Gd., 70,00 Br.

Flussschiffahrt. (Mitgeteilt von Heinrich Heisterberg in Hamburg.) Die abgelaufene Berichtswache brachte uns zur Abwechslung wieder einmal Wuchs, wiewohl es bei der nach wie vor ungünstigen flauen Geschäftslage in der letzten Zeit gänzlich ohne Bedeutung blieb...

Wasserstand der Saale. Trotha, 28. Aug. abends 2,04 m, 29. Aug. morgens 1,96 m.

Flussschiffahrt auf der Saale. Halle a. S., 28. Aug. (Mitgeteilt von der Redaction der Saale-Schiffahrt-Gesellschaft.) Ankommen ist heute: Schlepper Nr. 4, Sr. Otto Schwarz, mit Bretter von Ltbeck. Am 29. Aug.: Schlepper Nr. 175, Sr. Jersch-Knauff, mit Stöckgen von Hamburg.

Friedman & Weinstock, Bankhaus, Leipziger Str. 12.

Kulante Ausführung aller Börsenaufträge. (Alle Arten d. Ausland.) Beste Information. Abteilung für Kohlen- und Kalk-Kuxen. Telegr.-Adr. Friedwein.

Main table for 'Friedman & Weinstock' listing various stocks and bonds with columns for 'Wormser do.', 'Assiändische Fonds', 'Wasserr.', 'Berliner Aktien', 'Wasserr.', 'Assiändische Fonds', etc.

Leipziger Börse vom 29. August.

Table for 'Leipziger Börse' listing various stocks and bonds with columns for 'Sachs. Rente', 'Leipz. Baumw.', 'Sachs. Rente', etc.

